



## Verpflichtende Abgabe der Gesundheitserklärung zum Unterrichtsbeginn nach jedem Ferienabschnitt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
liebe Schüler\*innen,  
liebe Erziehungsberechtigte,

Die gesetzliche Vorgabe der CoronaVO Schule vom 31.08.2020 lautet:

### **§6 Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot**

#### **(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen sind**

Schülerinnen und Schüler sowie Kinder,

1- die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder

2- die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen,

**3- für die entgegen der Aufforderung der Einrichtung die Erklärung nach Absatz 2 nicht vorgelegt wurde.**

(2) Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler geben **nach Aufforderung durch die Einrichtung eine Erklärung ab**, dass

**1. nach ihrer Kenntnis ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 nicht vorliegt,**

**2. sie die Einrichtung umgehend informieren, sofern sie davon Kenntnis erhalten, dass solche Ausschlussgründe nachträglich eingetreten sind,**

**3. sie ihr Kind bei Auftreten von Symptomen nach Absatz 1 Nummer 2 während des Schulbesuchs erforderlichenfalls umgehend aus der Einrichtung abholen und**

**4. nach ihrer Kenntnis keine Quarantänepflicht nach der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne besteht.**

Die **Einrichtungen fordern diese Erklärung vor dem Zeitpunkt der Aufnahme** eines Kindes in die Einrichtung sowie **vor der Aufnahme des Betriebs nach Ferienabschnitten ein.**

Danke für Ihre Mithilfe. Bitte halten Sie zukünftig die gesetzten Termine für die Abgabe der Gesundheitserklärungen nach jedem Ferienende ein.

Mit freundlichen Grüßen

R. Görlitz (OStD'in)  
Schulleiterin